OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653198/3/SB

Datum:
Linz, 7. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 21.06.2024, GZ: BHVBBSS-2024-64085/2-Heme, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung wegen Nichtabsolvierung der Mehrphasenausbildung nach § 4c Führerscheingesetz 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klasse B bis zur Absolvierung der Mehrphasenausbildung – Fahrsicherheitstraining und verkehrspsychologisches Gruppengespräch, Perfektionsfahrt – ab Rechtskraft dieses Bescheids (Führerschein ausgestellt von der BH Vöcklabruck am 04.11.2022, GZ: 21069748; Spruchpunkt 1). Die Bf habe den Führerschein unverzüglich nach Rechtskraft des Bescheids bei der bB oder der örtlichen Polizei abzuliefern (Spruchpunkt 2).

I.2. Die Bf erhob mit Schreiben vom 14.07.2024 dagegen Beschwerde und führte aus, durch ihre Erkrankung könne sie nicht an diesem Fahrsicherheitstraining teilnehmen. Dies sei im persönlichen Gespräch mit ihrer Mutter geschildert worden und angefragt, was sie tun könne oder erbringen müsse. Es seien keine Dokumente gefordert worden und lediglich mitgeteilt worden, das Verfahren würde gestoppt werden.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 22.07.2024 vorgelegt.

I.4. Am 07.08.2024 langte beim Verwaltungsgericht eine Stellungnahme der Bf ein, der ein Sachverständigengutachten vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen beigelegt wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und das Führerscheinregister.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte ungeachtet des nachträglichen Antrags der Bf (sh dazu § 24 Abs 3 VwGVG, wonach der Antrag in der Beschwerde zu stellen ist) gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage ergibt und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf wurde am 17.10.2022 die Lenkberechtigung für die Klasse B erteilt [Auszug aus dem Führerscheinregister, Behördenakt; Bescheid, ON1 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II.2.2. Mit Bescheid der bB vom 19.02.2024 wurde die Bf aufgefordert, bis zum 19.06.2024 die fehlenden Stufen der zweiten Ausbildungsklasse für die Klasse B zu absolvieren, nämlich ein Fahrsicherheitstraining und ein verkehrs-psychologisches Gruppengespräch (Klasse B) sowie eine Perfektionsfahrt [Bescheid GZ: BHVBBSS-2024-64085/1-Dis, Behördenakt; Zustellnachweis, ON2 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.3. Das Ergebnis des Gutachtens vom 31.10.2022 des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen lautet:
„Verdacht auf ängstlich vermeidende Persönlichkeitsentwicklungsstörung
Unterer Rahmensatz, aufgrund der mehrjährigen sozialen Phobie, ängstlich vermeidendes Verhalten, gebesserter depressiver Episode und Zwangsgedanken- und Handlungen. Bisher Psychotherapie und Medikamente, noch kein stationärer Aufenthalt. Berufsausbildung durch Sozialphobie erheblich eingeschränkt.
[…]
Maßnahmen: Psychotherapie weiterhin dringend empfohlen, von A__ weiterhin nicht gewünscht. Fortsetzung des Jugendcoachings. Schnuppern D__ vorgesehen.
[…]
Eine rückwirkende Anerkennung ist durch Befundvorlage ab August 2019 möglich.
[…]
Frau A__ ist voraussichtlich dauernd außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen: JA
Dies besteht seit: 08/2019
Anmerkungen bzw. Begründung betreffend die Fähigkeit bzw. voraussichtlich dauernde Unfähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen:
Die Berufsausbildung ist erheblich eingeschränkt, Nachuntersuchung ob eine Erwerbsfähigkeit gelungen ist.
[…]
Nachuntersuchung: in 3 Jahren“
[Hervorhebungen nicht übernommen; Sachverständigengutachten, ON4 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.4. Die Bf hat das Fahrsicherheitstraining, das verkehrspsychologische Gruppengespräch (Klasse B) sowie die Perfektionsfahrt (als zweiten Teil der zweiten Ausbildungsphase) bis dato nicht absolviert [Bescheid vom 21.06.2024, GZ: BHVBBSS-2024-64085/2-Heme; Führerscheinregister; Beschwerde; Beschwerdeergänzung, ON4 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und den vorliegenden Unterlagen und insbesondere aus den in Klammer angeführten

Beweismitteln. Das Fehlen der entsprechenden Nachweise wird von der Bf auch substantiell nicht bestritten. Hinsichtlich des Nachweises über die Absolvierung der fehlenden Ausbildungselemente besteht eine besondere Mitwirkungspflicht der Bf.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 4a Abs 1 FSG haben anlässlich des erstmaligen Erwerbs einer Lenkberechtigung der Klassen A1, A2 oder A sowie anlässlich des erstmaligen Erwerbs einer Lenkberechtigung der Klasse B deren Besitzer unbeschadet der Bestimmungen des § 4c Abs 3 innerhalb des in § 4b Abs 1 bis 3 vorgesehenen Zeitraumes eine zweite Ausbildungsphase zu durchlaufen. Bei den Klassen A1, A2 und A ist die zweite Ausbildungsphase nur einmal und zwar anlässlich des erstmaligen Erwerbes einer der genannten Klassen zu durchlaufen. Jene Personen, die gleichzeitig eine Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 oder A und für die Klasse B erstmalig erworben haben, haben die zweite Ausbildungsphase für beide Klassen (A(A1, A2) und B) zu durchlaufen.

Gemäß § 4a Abs 4 FSG sind im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase
1. Perfektionsfahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr und
2. ein Fahrsicherheitstraining, das
   a) ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch und
   b) bei den Klassen A1, A2 oder A zusätzlich ein Gefahrenwahrnehmungstraining beinhaltet,

gemäß den Bestimmungen des § 4b zu absolvieren.

Gemäß § 4b Abs 3 FSG hat die zweite Ausbildungsphase für einen Besitzer der Lenkberechtigung für die Klasse B – unbeschadet des Abs. 2 – folgende Inhalte in der genannten Reihenfolge zu umfassen:
1. eine Perfektionsfahrt im Zeitraum von zwei bis vier Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung;
2. ein Fahrsicherheitstraining und ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch, das beides an einem Tag abzuhalten ist, im Zeitraum von drei bis neun Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung sowie
3. eine weitere Perfektionsfahrt im Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass der Betreffende bei Erwerb der Lenkberechtigung für die Klasse B bereits im Besitz der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 oder A ist. Zwischen der Perfektionsfahrt gemäß Z 1 und der Perfektionsfahrt gemäß Z 3 hat ein Zeitraum von mindestens drei Monaten zu liegen.

§ 4c Abs 2 lautet: Werden eine oder mehrere der in § 4b genannten Stufen unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3 nicht innerhalb von zwölf Monaten (14

Monaten im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung absolviert, ist der Führerscheinbesitzer zwölf Monate (14 Monate im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung darüber zu verständigen. In diesem Schreiben ist auf die Verlängerung der Probezeit hinzuweisen, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nachgewiesen wird, sowie auf die Entziehung der Lenkberechtigung, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb einer weiteren Frist von vier Monaten nachgewiesen wird. Werden die fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der im ersten Satz genannten Fristen absolviert, hat die Behörde dem Betreffenden ausschließlich die Absolvierung dieser Stufe(n) anzuordnen. Mit der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) verlängert sich die Probezeit unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 4 Abs. 3 zweiter bis vierter Satz. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von weiteren vier Monaten nach, ist gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz vorzugehen. Die Behörde kann auf Antrag für eine angemessene Zeit von der Entziehung der Lenkberechtigung absehen, wenn die betreffende Person besonders berücksichtigungswürdige Gründe nachweist aus denen hervorgeht, dass sie innerhalb der festgesetzten Frist den oder die fehlenden Teil(e) nicht absolvieren konnte. Hat der Betreffende in der Zwischenzeit seinen Hauptwohnsitz verlegt, hat die Behörde gegebenenfalls das Verfahren an die nunmehr zuständige Behörde abzutreten.

§ 24 Abs 3 achter Satz FSG lautet: Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.2.1. Der Bf wurde die Lenkberechtigung für die Klasse B am 17.10.2022 erteilt. Die Bf hätte somit die gesamte zweite Ausbildungsphase bis spätestens 17.10.2023 absolvieren müssen. Die bB hat entsprechend § 4c Abs 2 FSG auf das Fehlen der zweiten Ausbildungsphase hingewiesen und die gesetzlich vorgesehene Nachfrist eingeräumt. Da auch nach Ablauf dieser Nachfrist die zweite Ausbildungsphase nicht absolviert wurde, hat die bB die Lenkberechtigung gestützt auf § 4c Abs 2 iVm § 24 Abs 2 FSG entzogen.

III.2.2. § 4c Abs 3 vorletzter Satz FSG bietet der Behörde die Möglichkeit, auf Antrag für eine angemessene Zeit von der Entziehung der Lenkberechtigung abzusehen, wenn die betreffende Person besonders berücksichtigungswürdige Gründe nachweist, aus denen hervorgeht, dass sie innerhalb der festgesetzten Frist den oder die fehlenden Teil(e) nicht absolvieren konnte.

Die Materialien zu dieser Bestimmung führen aus:

„Immer wieder treten Fälle auf in denen den jungen Führerscheinbesitzern aus berücksichtigungswürdigen Gründen wie etwa Krankheit die Absolvierung der Mehrphasenausbildung termingerecht nicht möglich ist. Dem soll Rechnung getragen werden und der Behörde die rechtliche Möglichkeit geboten werden, von der schweren Sanktion des Entzuges der Lenkberechtigung abzusehen. Diese Gründe sind der Behörde nachzuweisen und die betreffende Person soll von der Behörde angehalten werden, die fehlenden Stufen ehestens zu absolvieren. Diese Regelung bedeutet keine Verlängerung der gesetzlichen Fristen, sondern stellt nur einen Aufschub der Sanktionen dar, die an sich von der Behörde wegen der abgelaufenen Frist zu setzen wäre.“ (ErlRV 794 22. GP 5)

Daraus ist deutlich erkennbar, dass es sich bei den berücksichtigungswürdigen Gründen um einen kurzfristigen Umstand (wie beispielsweise ein Knochenbruch) handeln muss, dessen Ende absehbar ist und auf die Möglichkeit der Absolvierung der Mehrphasenausbildung per se keine Auswirkung hat. Der Gesetzgeber ermöglicht nur einen Aufschub der Sanktionen, nicht jedoch ein Absehen von der Mehrphasenausbildung selbst. Als berücksichtigungswürdiger Grund kann daher eine Krankheit, die die Absolvierung der Mehrphasenausbildung unmöglich macht, nicht angesehen werden. Dies umso mehr, als sich daraus grundsätzliche Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Fahrzeugen ergeben.

III.2.3. Die Bf hat bis dato keinen Nachweis über die (vollständige) Absolvierung der zweiten Ausbildungsphase vorgelegt, weshalb die Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Die Entscheidung konnte auf Basis des klaren Wortlautes des Gesetzes und der konkreten Fallkonstellation getroffen worden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger